



Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e. V.

Beitrags- und Mitgliedsordnung, Datenschutzhinweis

I. Beitragsordnung

1. Monatsbeiträge:

Grundbeitrag			
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	7,- €	+ Spartenbeiträge je gemeldeter Sparte	
Familien ab drei Mitgliedern	14,- €	+ Spartenbeiträge je gemeldeter Sparte	
Mitglieder mit Behinderung	4,- €	+ Spartenbeiträge je gemeldeter Sparte	
Passive Mitglieder	4,- €		
Spartenbeiträge			
	Ermäßigt	Erwachsene	
Fußball	1,- €	7,- €	Spartenbeitrag
Leichtathletik	2,- €	4,- €	Spartenbeitrag
Schach	0,- €	0,- €	Spartenbeitrag
Ski und Wandern	0,- €	0,- €	Spartenbeitrag
Turnen: Gymnastik, Einrad, Hip-Hop, Taekwondo	1,50 €	5,- €	Spartenbeitrag
Turnen: Leistungsturnen	4,- €	5,- €	Spartenbeitrag
Volleyball	1,50 €	7,- €	Spartenbeitrag

Für jedes Mitglied ist eine Beitrittserklärung abzugeben. Beim ersten Einzug des Beitrags ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5,- € zu entrichten. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Familienmitglieder wird die Bearbeitungsgebühr pro Neumitglied erhoben.

2. Spartenbeitrag

Für aktive Mitglieder wird ein Spartenbeitrag erhoben. Die Spartenbeiträge sind je nach Sparte unterschiedlich und unter Punkt 1 angegeben. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sparten wird der Beitrag pro Sparte fällig.

Für den Beitragseinzug ist jeweils die Spartenzugehörigkeit am 1. Januar des Kalenderjahres maßgeblich (bei Neueintritten das Beitrittsdatum). Jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet eine Änderung der Spartenzugehörigkeit unverzüglich schriftlich an den Vorstand zu melden.



Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e. V.

3. Sonderbestimmung „Ermäßigt“

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Spartenbeitrag. Studenten, Absolventen eines Freiwilligendienstes, Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen bei Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Instituts bzw. der Ausbildungsstätte einen ermäßigten Spartenbeitrag. Abgabetermin für das nächste Jahr ist spätestens der 30. November des laufenden Jahres.

4. Sonderbestimmung „Familienbeitrag“

Der Familienbeitrag gilt für eine Familie ab 3 Mitgliedern. Im Rahmen des Familienbeitrags werden maximal 2 Grundbeiträge für aktive Mitglieder berücksichtigt. Die Spartenbeiträge sind für alle Mitglieder zu entrichten. Der maximale Beitrag einer Familie ist in der Summe aus Grundbeitrag und Spartenbeiträgen auf 400,- € begrenzt.

5. Sonderbestimmung „Mitglieder mit Behinderung“

Jedes aktive Mitglied, das einen Behindertenausweis vorlegt, bezahlt den Grundbeitrag für Behinderte und den jeweiligen Spartenbeitrag.

6. Beitragsbefreiung

Absolventen eines Freiwilligendienstes, Schwangere und Studenten (während eines Auslandsaufenthaltes) können sich auf Antrag bei der Vorstandschaft vom Beitrag befreien lassen.

Die oben genannten Befreiungen können nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und nur für ein Jahr gewährt werden, sie können nicht auf ein anderes Familienmitglied übertragen werden.

Sollte aus anderen Gründen ein Mitglied freigestellt werden, so wird diese Befreiung von der Vorstandschaft nur in Ausnahmefällen genehmigt.

7. Einzug

Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag einmalig am Anfang des Kalenderjahres erhoben. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds beim Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag hälftig gesplittet werden. Der Einzug des Beitrags für das 2. Halbjahr wird Anfang Juli vorgenommen.

Bei Neueintritten erfolgt der Einzug anteilig jeweils nach Anmeldung (Nachmeldung) beim BLSV.



Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e. V.

II Mitgliedsordnung

1. Bestätigungen

Jedes neue Mitglied ist per Brief oder E-Mail anzuschreiben. In diesem Schreiben wird die Mitgliedsnummer mitgeteilt, die gleichzeitig als Versicherungsnummer beim BLSV gilt.

Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft so wird eine Bestätigung des Erhalts der Kündigung an das ausscheidende Mitglied per Brief oder E-Mail zugesandt.

2. Mitgliedschaft im Verein

Jedes Mitglied wird, unabhängig von der Zuordnung, als Einzelmitglied geführt. Bei Austritt oder Änderung der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied namentlich aufzuführen.

3. Kündigung

Gemäß der Satzung des Vereins ist eine Kündigung nur mit Wirksamkeit zum Ende des Jahres möglich. Die Kündigung kann während des Jahres jederzeit erfolgen, muss jedoch spätestens bis 30. November dem Vorstand schriftlich vorliegen.

III Datenschutz

1. Datenschutzhinweis

Die angegebenen personenbezogenen Daten werden in unserer Mitgliederverwaltung gespeichert und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. BLSV, Fachverbände) erfolgt nur im für den Sportbetrieb notwendigen Umfang.

Auf die Daten der Mitgliederverwaltung hat der Vorstand sowie benannte Beauftragte der Abteilungen Zugriff.

Gültig ab 01. Januar 2019